

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1994/6/30 94/15/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §14 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §61 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Meisl und die Hofräte Dr. Wetzel und Dr. Steiner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Eiglsberger, über die Beschwerde der L Gesellschaft m. b.H. in B, gegen den hg. Beschluß vom 25. Mai 1994, Zl. VH 94/15/0007 (betreffend Abweisung eines Verfahrenshilfeantrages), den Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit der als "Rekurs" bezeichneten, inhaltlich als Beschwerde zu wertenden Eingabe vom 5. Juni 1994 bekämpft die Beschwerdeführerin den hg. Beschluß vom 25. Mai 1994, womit der Verwaltungsgerichtshof einen Verfahrenshilfeantrag abgewiesen hat.

Da gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im Gesetz keinerlei Rechtsmittel vorgesehen sind, war die erhobene Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß zurückzuweisen (vgl. z. B. den hg. Beschluß vom 17. Dezember 1993,

Zlen. 93/15/0196-0198 und die dort zitierte Vorjudikatur).

Mit Rücksicht auf diese Zurückweisung erübrigte sich auch die Einleitung eines Verfahrens zur Behebung diverser, der Beschwerde anhaftender Mängel.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Abänderung von Bescheiden sowie Entscheidungen des VwGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994150097.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at